



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2026
Laufende Nr.:	372-1

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im
Wintersemester 2026/27 und im Sommersemester 2027
vom 26.05.2026

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2026/27

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2026/27 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement 40
- Bachelor Medien- und Kommunikationsmanagement 30
- Bachelor Physician Assistance 50

³Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester jeweils 34
- fünftes Fachsemester jeweils 29
- siebtes Fachsemester jeweils 25

⁴Für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester jeweils 25
- fünftes Fachsemester jeweils 21

⁵Für den Bachelorstudiengang Physician Assistant wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester jeweils 45
- fünftes Fachsemester jeweils 40

⁶Für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- zweites Fachsemester 13

- (2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2027

- (1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2027 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen für das zweite Fachsemester werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement 37
- Bachelor Medien- und Kommunikationsmanagement 27
- Bachelor Physician Assistance 47

³Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester jeweils 32
- sechstes Fachsemester jeweils 27

⁴Für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester jeweils 23
- sechstes Fachsemester jeweils 19

⁵Für den Bachelorstudiengang Physician Assistant wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester jeweils 42
- sechstes Fachsemester jeweils 37

⁶Für den folgenden Masterstudiengang wird die Zulassungszahl für aufzunehmende Studienanfängerinnen und Studienanfänger wie folgt festgesetzt:

- Master Internationale Betriebswirtschaft 15

- (2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 19. Mai 2026 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. März 2026 (L.2-H3412.1.LA/20/7) erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut.

Landshut, 26.05.2026

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurde am 26.05.2026 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.05.2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.05.2026.